

BGer 4D 38/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_38_2018

FR: TF 4D 38/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 4D 38/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Kaufvertrag; Kostenentscheid | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 11.07.2018 4D 38/2018 (4D_38/2018) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 11.07.2018 4D 38/2018 (4D_38/2018) Tribunale federale I Corte di diritto civile 11.07.2018 4D 38/2018 (4D_38/2018)

Kaufvertrag; Kostenentscheid | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_38/2018 Urteil vom 11. Juli 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, vertreten durch Fürsprecher Philipp Kunz, Beschwerdegegner. Gegenstand Kaufvertrag; Kostenentscheid, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 2. Mai 2018 (ZK 18 144). In Erwägung, dass der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau mit Verfügung vom 16. Februar 2018 das vom Beschwerdegegner gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Klageverfahren als erledigt abschrieb, wobei dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zugesprochen wurde; dass das Obergericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 2. Mai 2018 auf eine vom Beschwerdeführer gegen den Kostenentscheid der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Februar 2018 (Verweigerung der Zusprechung einer Parteientschädigung) erhobene Beschwerde mangels hinreichenden Antrags und infolge unzureichender Begründung des Rechtsmittels nicht eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 5. Juni 2018 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Mai 2018 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Mai 2018 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2018 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu

verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Juli 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.